

# FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Cramberg vom 02.01.2021

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 31.10.2018 außer Kraft.

Cramberg, 02.01.2021

Marion Meffert  
(Ortsbürgermeisterin)

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Cramberg

## I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 120,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 80,00 Euro
3. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden mit dem Antragsteller Sondervereinbarungen gemäß KAG Rheinland-Pfalz getroffen.

## II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 50,00 Euro

## III. Wahlgrabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 150,00 Euro

## IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Ausheben und Schließen eines vorhandenen Grabes zur Beisetzung einer Urne sowie einer Urnenrasengrabstätte -durch Friedhofspersonal- 80,00 Euro

## V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **VI. Benutzung der Leichenhalle**

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Für die Durchführung einer Trauerfeier<br>(Die Kosten nach 2. a) 1. und nach 2. b) 1. sind hierin eingeschlossen.) | 100,00 Euro |
| 2. Für die Aufbewahrung   |             |
| a) einer Leiche   |             |
| 1. bis zu 4 Tagen   | 50,00 Euro  |
| 2. für jeden weiteren Tag   | 10,00 Euro  |
| b) einer Urne   |             |
| 1. bis zu 10 Tagen  | 50,00 Euro  |
| 2. für jeden weiteren Tag   | 5,00 Euro   |

## **VII. Sonstige Gebühren**

1. Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassung, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

- |                     |             |
|---------------------|-------------|
| a) für Reihengräber | 200,00 Euro |
| b) für Kindergräber | 120,00 Euro |
| c) für Urnengräber  | 120,00 Euro |

Diese Gebühr wird nach Errichtung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen erhoben.